

Statuten «Verein Solarfähre Freienbach»

Die Personenbezeichnungen dieser Statuten gelten für Personen jeglichen Geschlechts.

A. Allgemeine Bestimmungen:

1. Name:

Unter dem Namen «Verein Solarfähre Freienbach» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Der Sitz des Vereins ist in der Gemeinde Freienbach SZ. Das Rechtsdomizil befindet sich am Wohnsitz eines aus der Sitzgemeinde stammenden Vorstandsmitglieds (c/o Adresse).

Der Verein wird im Handelsregister eingetragen.

2. Zweck:

Der Verein hat zum Zweck, einen Fährbetrieb mittels einer Solarfähre zwischen Pfäffikon und der Insel Ufnau aufzubauen und zu betreiben. Der Verein kann das Boot auch auf anderen Strecken einsetzen. Der Verein strebt keinen Gewinn an, er kann aber die zur Zweckerfüllung erforderlichen Reserven bilden.

3. Finanzen:

Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich insbesondere zusammen aus Mitgliederbeiträgen, Schenkungen, Erbschaften, Vermächtnissen oder anderweitigen Zuwendungen Privater oder der öffentlichen Hand.

Die Mitgliederversammlung setzt jährlich einen Mitgliederbeitrag fest, welcher höchstens Fr. 200.- betragen darf.

Bei Ein- und Austritten sowie Ausschlüssen während des Jahres ist der Mitgliederbeitrag für das ganze Vereinsjahr geschuldet.

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft:

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sein.

Die Mitgliedschaft wird durch die Teilnahme an der Gründungsversammlung des Vereins oder durch eine spätere Beitrittserklärung erworben. Der Vorstand kann einen Beitritt ohne Angabe eines Grundes ablehnen.

Die Mitgliedschaft endet durch entsprechende Mitteilung an den Vorstand.

Der Vorstand kann überdies ein Mitglied ohne Angabe eines Grundes ausschliessen.

5. **Gönnerschaft:**

Wer den Verein unterstützt, ohne Mitglied zu sein, ist Gönner. Gönner können zu Vereinsveranstaltungen eingeladen werden. Sie haben keine Mitgliederrechte.

B. Organisation:

1. **Organe:**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Revisionsstelle.

2. **Mitgliederversammlung:**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand unter Angabe der Traktanden schriftlich einberufen, wobei elektronische Kommunikation möglich ist. Die Einladung hat mindestens 10 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Die ordentliche Versammlung findet im 1. Halbjahr statt. Der Vorstand kann jederzeit zu ausserordentlichen Versammlungen einladen. Ausserdem kann ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen.

Die Versammlung soll grundsätzlich physisch durchgeführt werden, in Ausnahmefällen ist eine virtuelle Durchführung der Versammlung zulässig. Ebenso sind Urabstimmungen (schriftliche Mehrheitsentscheide) zulässig. Schliesslich sind auch Kombinationen von physischer Versammlung, virtueller Versammlung und Urabstimmungen zulässig. Als Schriftform gilt auch elektronische Kommunikation.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden Kompetenzen:

- a) Wahl des Präsidenten
- b) Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder
- c) Wahl der Revisionsstelle
- d) Genehmigung von Budget und Rechnung
- e) Änderung der Statuten
- f) Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind

Die Beschlussfassung an der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfachem Mehr der an der Versammlung anwesenden Mitglieder. Vorbehalten bleiben andere gesetzliche oder statutari-sche Quorumsvorschriften.

Über nicht traktandierte Geschäfte darf nur Beschluss gefasst werden, wenn alle Vereinsmitglieder an der Versammlung anwesend sind.

3. Vorstand:

3.1 Bestand, Wahl und Amtsdauer:

Der Vorstand besteht aus einem Präsidenten, einem Kassier und einem Aktuar sowie maximal sechs weiteren Personen.

Der Präsident wird von der Mitgliederversammlung ins Amt gewählt, Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst und regelt die Art und den Umfang der Zeichnungsberechtigung seiner Mitglieder sowie allfälliger weiterer Zeichnungsberechtigter, welche nicht dem Vorstand angehören (Dritte).

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

3.2 Aufgaben und Kompetenzen:

Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen und besorgt alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ obliegen.

Er beschliesst über Eintritte und Ausschlüsse von Mitgliedern und nimmt deren Austritte zur Kenntnis.

Der Präsident zeichnet mit dem Kassier oder dem Aktuar kollektiv zu Zweien.

3.3 Organisation:

Zu Vorstandssitzungen ist unter Angabe der Traktanden mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich einzuladen. Elektronische Zustellung der Einladung genügt. Die Einladung erfolgt durch den Präsidenten. Ausserdem können mindestens zwei Vorstandsmitglieder die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen.

Die Vorstandssitzungen können physisch oder virtuell durchgeführt werden. Ebenso sind schriftliche Mehrheitsentscheide zulässig. Schliesslich sind auch Kombinationen von physischer Sitzung, virtueller Sitzung und schriftlicher Entscheidung zulässig. Als Schriftform gilt auch elektronische Kommunikation.

Der Vorstand beschliesst mit einfachem Mehr der an der Sitzung teilnehmenden Mitglieder. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Über nicht traktandierte Geschäfte darf nur Beschluss gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder an der Sitzung anwesend sind.

4. Revisionsstelle:

Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Vereinsmitglieder zwei Revisoren. Die Revisoren können eine externe Revisionsstelle beiziehen.

Sie prüfen die Vereinsrechnung und erstatten zu Rechnung und Budget Bericht und Antrag an die Mitgliederversammlung.

C. Schlussbestimmungen:

1. Statutenänderung:

Eine Änderung der Statuten bedarf einer Mehrheit von 2/3 der an der Versammlung anwesenden Mitglieder.

2. Vereinsauflösung:

Eine Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von 2/3 der an der Versammlung anwesenden Mitglieder. Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen zweckgebunden für Belange der Erschliessung der Insel Ufnau an die Gemeinde Freienbach.

Vorbehalten bleibt die Auflösung des Vereins zwecks Überführung in eine andere Rechtsform.

Eine Aufteilung des Vereinsvermögens an die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 5. Februar 2025 in Pfäffikon SZ genehmigt und in Kraft gesetzt.

Der Präsident:


Andreas Werfeli

Der Aktuar:


Daniel Landolt